

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 25.06.1836 publ. 06.07.1836

Hohes Feuer von Portland.

Es wird zur Anzeige gebracht:

daß von Freitag den 1. des nächsten Monats Juli an, das hohe Feuer von Portland als Blickfeuer aufhören, und gleich wie das niedrige ein beständiges seyn wird, so daß von diesem Zeitpunkt an, beide Feuer von Portland als feststehende in derselben Richtung wie früher sichtbar seyn werden.

In Auftrag

J. Herbert, Secretair.

30) Bekanntmachung des General-
directoriums des Armenwesens
vom 25. Juni publ. den 6. Juli
1836.

Die den Armen-
fonds von den
Gegnern zu er-
stattenden Pro-
zeßkosten betr.

Sämmtliche Armen-Suraten, Provisoren und andere Verwalter von Armenfonds in den Kreisen Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst, Behta und Cloppenburg werden hierdurch angewiesen, jedesmal wenn Proceffe, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu